

Chattengau Kurier



Gemeinde
Edermünde



GUDENSBERG



Niedenstein

Jahrgang 17

Mittwoch, 17. Juli 2020

Nummer 29/2020

Amtliche Bekanntmachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter dem Hahn“, Gemarkung Gudensberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat am 25.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter dem Hahn“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Ziele der Planung:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen, in dem die Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan Nr. 2 für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern den heutigen Erfordernissen angepasst wird.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Gudensberg, Flur 9, Flurstück 3/4. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden und Süden durch vorhandene Bebauung, im Osten von der „Weinbergstraße“ und im Westen vom „Schwimmbadweg“.

Eine Lageplanskizze ist beigefügt.



Geltungsbereich

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gudensberg ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215

Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter dem Hahn“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. und Di. 14-16 Uhr und Do. 14-18 Uhr) beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg (Rathaus, Zimmer 227), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gudensberg, den 13.07.2020

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

gez.: Frank Börner
Bürgermeister

(Dienstsiegelabdruck)